Ner 189 i 190.

DZIENNIK RZĄDOWY MIASTA KRAKOWA I JEGO OKRĘGU.

W Krakowie dnia 10 Października 1851 r.

Ner 12507. [499]

RADA ADMINISTRACYJNA
W. Księstwa Krakowskiego.

Gdy w czasie pożaru z dnia 20 na 21 b. m. we wsi Jeziorzanach w Dystrykcie Czernichowskim u Jędrzeja Ryszki wszczętego, w niesieniu ratunku odznaczyli się szczególnie: Józef Gowa i Kazimierz Nowak włościanie z Jeziorzan, Rada Administracyjna tymże publiczną oddaje pochwałę.

Kraków dnia 27 Września 1851 r.

Prezes
P. MICHAŁOWSKI.
Sekretarz Jlny
WASILEWSKI.

Nro 11128.

Lizitations=Ankündigung. [493]

Von der k. k. Kaal Bezirks Verwaltung in Krakau wird die Einhebung der in der Stadt Krakau in Wirksamkeit stehenden Consumtions Abgaben als

a) der Getrānksteuer von allen in der Einfuhr vorkommenden gebranten geistigen Getränken, vom eingeführten ausländischen Bier und Methen und Weinen mit Ausnahme der Getrānksteuer von der Metherzeugung und des Gemeinde=Zuschlages vom eingeführten inländischen Bier, dann

b) von der Schlachtsteuer mit Ausnahme der Schlachthaus=Taxe nach der Kundmachung der k. k. Gubernial=Kommission vom 30 Oktober 1848 Z. 146 und nach den kundgemachten Tariffen vom 27 November 1844, 4 November 1848 und 13 Juli 1850 auf die Dauer vom 1 November 1851 bis Ende Oktober 1854 mit der Bestimmung zur Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgebothen werden, daß sich beide kontrahirende Theile das Recht vorbehalten diese Pachtung drei Monathe vor Ablauf eines jeden Verwaltungs Jahres aufzukündigen.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet.

1) Die Versteigerung.

a) Der Getränksteuer wird am 20 Oktober 1851.

b) Der Schlachtsteuer am 21 Oktober 1851, dann der beiden Steuern vereint am 22 Oktober 1851 in dem Amtslokalle der k. k. Bezirks=Verwaltung vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

Die Gefällenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbiether für einzelne Objekte oder aber mit Jenem, der als Bestbiether für alle Objekte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der dießfälligen Entscheidung haften die Bestbiether für ihre Anbothe.

2) Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag

a) für die Getränksteuer mit 50136 fl. $10\frac{1}{4}$ kr. C. M.

b) für die Schlachtsteuer mit 44163 fl. $49\frac{3}{4}$ kr. C. M. bestimmt.

3) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurden.

Die Zulassung der Israeliten zu der Lizitation wird bloß auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Lizitations-Commission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind auch die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Vadiums dringen werde. Minderjährige, dann kontraktsbrüchige Gefällspächter so wie auch diejenigen welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, letztere durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdekung derselben folgende Jahre, werden zu der Lizitation nicht zugelassen.

4) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen haben den dem 10ten Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag

und zwar a) für die Getränksteuer mit 5019 fl.
b) für die Schlachtsteuer mit 4417 fl.
im Baaren oder in k. k. Staatspapieren welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbiethung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen, der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsaktes in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung zurückgestellt.

5) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftliche Offerten müssen zur Vermeidung von willkürlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermaßen verfaßt sein:

»Ich Unterzeichneter biethe für den Bezug der Verzeh»rungssteuer von (hier ist das Pachtobjekt sammt dem Pachtbezirke genau nach dieser Licitations-Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit »von bis den Pachtschilling »von fl. kr. C. M. Sage: Gulden » kr. C. M. mit der Erklärung an, daß mir die Lizitations»und Pachtbedingniße genau bekannt sind, welchen ich mich »unbedingt unterziehe, und für den obigen Anboth mit dem »beiliegenden 10perzentigen Vadium von fl. kr. C. M. »hafte«.

So geschehen zu am 18

Unterschrift, Charakter
und Wohnung des Offerenten.

Diese Offerten sind vor der Lizitation bei dem Vorsteher der Cameral-Bezirks-Verwaltung in Krakau bis zum 22 Oktober 1851 versiegelt und mit ausdrücklicher Bezeichnung der Steuergattung für welche die Offerte lautet, auf dem Couvert zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt. Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerten, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden nachträglich Offerten nicht mehr angenommen werden. Wenn der mündliche und schriftliche Anboth auf gleichen Betrag lauten, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Licitations-Commission vorgenommen werden wird.

6) In Ermanglung eines dem Fiscalpreise gleichkommenden Anbothes wird auch ein minderer Anboth zur Versteigerung angenommen.

7) Nach förmlich abgeschlossener Licitation werden nachträgliche Anbothe nicht angenommen werden.

8) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speciellen Vollmacht bei der Licitations-Commission ausweisen, und ihr dieselbe übergeben.

9) Wenn Mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften für den Anboth Alle für Einen und Einer für Alle.

10) Der Licitationsact ist für den Bestbiether durch seinem Anboth, für das Aerar aber von der Zustellung der Ratifikation verbindlich.

11) Der Ersteher hat vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratification der Pachtversteigerung, den 4ten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekanten börsenmäßigen Curswerthe oder in Staatsanlehen-Losen vom Jahre 1834 und 1839 ebenfalls nach dem Curswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der zur Leitung der Gefälle berufenen Behörde annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

12) Was die Pachtschillingszahlung anbelangt, so wird dieselbe in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist am vorausgegangenen Werktage an die bezeichnete Casse zu leisten sein.

13 Die übrigen Pachtbedingnisse können überdieß bei der k. k. Cameral-Bezirks Verwaltung in Krakau in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

14) Die Annahme des Pachtanbothes wird dem Ersteher binnen 14 Tagen vom Tage der Versteigerung, falls aber bis zum Pachtanfange keine 14tätige Zeit erübrigen sollte, jedenfals vor dem Beginnen der Pachtung bekannt gegeben werden.

15) Wenn im Verlaufe der Pachtdauer die frägliche Steuer aufgehoben werden sollten, so ist der Ersteher berechtigt mit dem Zeitpunkte der Aufhebung derselben vom Vertrage, jedoch ohne irgend eine Entschädigung vom hohen Aerar ansprechen zu können, gegen vorläufige 5 wöchentliche Auf-

kündigung abzutreten, und dieses Aufkündigungsrecht in dem so eben bemerkten Termine bleibt auch dem hohen Aerar vorbehalten.

Krakau am 4 Oktober 1851.

(3 r.) Raynoschek.

Ner 12407. [500]

RADA ADMINISTRACYJNA

W. Księstwa Krakowskiego.

Podaje do powszechnéj wiadomości, iż w Depozycie Kommissaryatu Dystryktu Krzeszowice znajdują się następujące effekta niewiadomych Właścicieli, a mianowicie: z roku 1842 koziki małe w liczbie sztuk 250, kilka kawałków ryb suszonych i mała baryłka— z roku 1847 kawałek perkalu, chustka wiejska— z roku 1850 para butów kobiécych, 7 spodnie różnego koloru, 4 koszule stare, 5 chustek różnego koloru, 1 rańtuch, 4 fartuchy, 1 prześcieradło, stara płachta, pęta i kilka kawałków żelaziwa od podejrzanych osób odebranych. Rada Administracyjna przeto wzywa Właścicieli namienionych effektów, ażeby się po odbiór takowych z dowodami własności w terminie jednego miesiąca do rzeczonego Kommissaryatu zgłosili, po upływie bowiem tego terminu wzmiankowane effekta przez publiczną licytacyą sprzedane zostaną.

Kraków dnia 26 Września 1851 r.

Prezes
P. MICHAŁOWSKI.
Sekretarz Jlny
WASILEWSKI.

Ad Nrum 1019 ex 1851. [496]

OBWIESZCZENIE.

Z strony C. K. Administracyi Górniczej Jaworznickiej obwieszcza się niniejszem, że dla zabezpieczenia dostawy dla koni roboczych tamtejszego zakładu górniczego hutniczego potrzebnego owsa korcy 620, siana cetnarów 50 i słomy długiej kłociastej cetnarów 70 odbędzie się licytacya z składaniem offertów sekretnych, które w tymże urzędzie do godziny 12ej dnia 20go Października 1851 r. przyjmowane będą.

Offerty te mogą być na artykuły powyższe albo w szczególności albo w ogóle podane, do których Vadium 10% dołączone być winno.

Dalsze warunki tejże dostawy zostaną na dniu powyższym odczytane.

Jaworzno d. 20 Września 1851 r.

(2 r.) Turner mp.

PISARZE BANKU POBOŻNEGO W KRAKOWIE. [497]

Na żądanie strony interesowanej zawiadamiają, iż od fantu zegarek srebrny w dniu 22 Maja 1850 do N. 19 pod literą A. w Banku Pobożnym zastawionego, według oświadczenia zgłaszającej się o wykupienie tego fantu osoby, kartka czyli rewers bankowy miał zaginąć; przeto wzywają wszystkich interes w tem mieć mogących, aby o wykupienie tego fantu najdalej do dnia 1 Listopada r. b. zgłosili się, gdyż w razie przeciwnym fant rzeczony osobie zgłaszającej się po tym przeciągu czasu niezawodnie wydanym będzie.

Kraków dnia 7 Października 1851 r.

(2 r.) X. W. Praszkiewicz. P B. P.

Stachowicz K. B. P.